

Stellungnahme

von Statefree e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des
Staatsangehörigkeitsrechts

München, 15.06.2023

Mitglieder des Vereins sowie Unterstützende

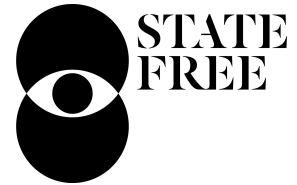
Denis Neselovskyi
Christiana Bukalo
Margarida Farinha
Aleksandra Semeriak Gavriljenok
Edward Grigorjan
Dragana Jalovcic
Moussa Mbarek
Prince Lenny Penalosa
Charlotte Sievers
Lea-Theresa Voss
Anne Weber
Karmel Zarzar
Weitere Statefree Community Mitglieder

Unter Mitarbeit von:

Professor Dr. Holger Hoffmann
Rechtsanwalt Dr. Patrick Hoffmann
Rechtsanwalt Andreas Daum

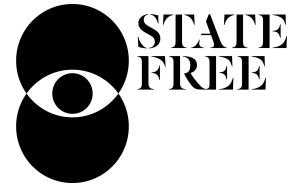
Statefree e.V.
Schellingstr. 105a
80798 München

www.statefree.world
info@statefree.world



Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	1
II. Status Quo: Staatenlosigkeit in Deutschland	6
III. Staatenlosigkeit im Staatsangehörigkeitsgesetz	9
1. Explizite Nennung von Staatenlosigkeit im StAG	9
1.1. Aktueller Stand der Inklusion Staatenloser im Gesetz	9
1.2. Änderungsempfehlungen	10
1.3. Auswirkung der Änderungsvorschläge auf die Einbürgerung von Staatenlosen	10
1.3.1. Rechtssicherheit durch die Nennung von Staatenlosigkeit in §§ 8 und 10 StAG	10
1.3.2. Sichtbarkeit durch die Aufnahme der Definition der „Staatenlosigkeit“ in § 1 StAG	11
1.3.3. Zugang zur Rechtsstellung durch Einführung eines formalisierten Feststellungsverfahrens für Staatenlosigkeit	11
2. Erleichterter Staatsangehörigkeitserwerb durch staatenlose Kinder	13
2.1. Aktueller Stand beim Geburtsortprinzip für staatenlose, in Deutschland geborene Kinder	13
2.2. Änderungsempfehlungen	15
2.3. Auswirkung der Implementierung der Änderungsvorschläge auf Staatsangehörigkeitserwerb	16
2.3.1. Automatischer Staatsangehörigkeitserwerb durch staatenlos geborene Kinder	16
2.3.2. Alternativempfehlung: Einbürgerung in Konformität mit internationalem Recht	17
2.3.3. Zugang zur Staatsangehörigkeit durch Kampagnen für Beratungs- und Aufklärungsmöglichkeiten über die Einbürgerung nach Art. 2 StaatenIMindÜbkAG	20
3. Erleichterte Einbürgerung für in situ Staatenlose	21
3.1. Spezifische Hürden für in situ Staatenlose	21
3.2. Änderungsempfehlungen	21
3.3. Auswirkung der Änderungsvorschläge auf die in situ staatenlose Bevölkerung	22
3.3.1. Verminderung der Staatenlosigkeit um 40% durch Identifizierung in situ Staatenloser	23
3.3.2. Maßnahmen zur effektiven Klärung der Identität und Staatenlosigkeit	23
4. Angleichung der Mindestaufenthaltsdauer für die Einbürgerung Staatenloser	24
4.1. Aktueller Stand bei der Einbürgerung Staatenloser	24
4.2. Änderungsempfehlung zur Umsetzung des Übereinkommens von 1954	25



I. Zusammenfassung

Wir, Statefree e.V., bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßen die wesentlichen Regelungen der Gesetzesvorlage zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts. Der Referentenentwurf sieht viele positive Veränderungen vor. Durch Veränderungen, wie die Erweiterung der Möglichkeit von Mehrstaatigkeit oder die Aufgabe des Erfordernisses der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ wird das Einbürgerungsverfahren in Deutschland modernisiert und die Diversität unserer deutschen Gesellschaft adressiert. Grundannahme des Diskurses um Einbürgerung sowie der geplanten Änderungen bleibt jedoch, dass sich um die Einbürgerung bemühende Personen bereits eine Staatsangehörigkeit besitzen. Diese Annahme spiegelt nicht die Realität wider: Ende 2022 wurden in Deutschland über 126.000 von Staatenlosigkeit betroffene Menschen registriert. Hiervon werden 29.455 Personen als staatenlos geführt, 97.150 als Menschen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.¹ Solange die Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit der mehr als 126.000 von Staatenlosigkeit betroffenen Menschen in Deutschland nicht abschließend geklärt ist und ihre Rechtsstellung nicht identifiziert und anerkannt ist, müssen alle Personen ohne registrierte Identität und Staatsangehörigkeit als Staatenlose behandelt werden (siehe 1.1.3.).² Ohne die abschließende Anerkennung der Staatenlosigkeit bleibt die besondere Rechtsstellung verkannt, insbesondere mit Blick auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit. Im Jahr 2023 verzeichnet Deutschland einen neuen Höchstwert, nachdem sich die Anzahl der Betroffenen seit 2014 verdoppelt hat. Sie haben faktisch nur eingeschränkten Zugang zu ihren Grundrechten und können vielen Anforderungen im Einbürgerungsprozess nicht gerecht werden. Aus diesem Grund muss die Lebensrealität der besonders schutzbedürftigen staatenlosen Bevölkerung bei der weiteren Ressortabstimmung im Gesetzentwurf angemessen berücksichtigt werden.

Herausforderungen im Umgang mit Staatenlosigkeit in Deutschland resultieren vor allem aus der unzureichenden Umsetzung internationaler Übereinkommen zu Staatenlosigkeit. Hierzu zählen die Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 (Übereinkommen von 1954),³ zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 (Übereinkommen von 1961)⁴ sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR),⁵ das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK)⁶ und das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit (EÜStA) mit Blick auf Staatenlosigkeit.⁷ Darüber hinaus ist Staatenlosigkeit bei der Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele 5, 10 und 16 besonders zu berücksichtigen.⁸

¹ vgl. Pressemitteilung Nr. 091 vom 9. März 2023: 03.2023,

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_091_125.html.

² UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), UNHCR and De Facto Statelessness, April 2010, LPPR/2010/01, S. 29, Principle 8, Rn. 22: <https://www.refworld.org/docid/4bbf387d2.html>

³ Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 474).

⁴ Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961 (BGBl. 1977 II S. 598 ff.).

⁵ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1534).

⁶ Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl II 1992 Nr. 6, 122).

⁷ Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, Sammlung Europäischer Verträge – Nr. 166, Straßburg/Strasbourg, 6.XI.1997.

⁸ vgl. UNHCR, The Sustainable Development Goals and Addressing Statelessness, März 2017:

<https://www.refworld.org/docid/58b6e3364.html>



Die Bundesrepublik Deutschland hat all diese Übereinkommen ratifiziert. Dennoch stieg die Anzahl Staatenloser und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit seit 2014 konstant an.⁹ Allein die Anzahl der minderjährigen Betroffenen lag Ende 2022 bei 49.000. Von insgesamt 126.000 Betroffenen wurden knapp unter einem Drittel, rund 36.000 Personen, in Deutschland geboren; davon sind 80% heute minderjährig (29.000).¹⁰ Es handelt sich also nicht nur um Staatenlose, die nach Deutschland einreisen. Betroffen sind ebenso staatenlose faktische Inländer, die trotz starken Bezuges zu Deutschland, z.B. durch Geburt im Inland oder langjährigem Aufenthalt in Deutschland leben (in situ Staatenlose).¹¹ Mitursächlich dafür ist neben der Rechtszersplitterung durch die Verortung des Art 2. Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit außerhalb des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) (siehe 2.1.), dass in Deutschland geborene staatenlose Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit nur unter restriktiven Voraussetzungen erhalten. Insbesondere wenn die Identität und Staatenlosigkeit der Eltern nicht geklärt ist, wächst ein Kind auf unbestimmte Zeit identitätslos und ohne Zugang zur Rechtsstellung von Staatenlosen auf. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Identität und die Rechtsstellung des Kindes vom Status der Eltern abhängt. Dadurch wird die Identität und der Status des Kindes nicht unmittelbar nach der Geburt identifiziert und unabhängig geprüft, sodass Staatenlosigkeit bei Geburt in Deutschland weiterhin vererbt wird.

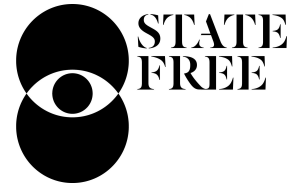
Insbesondere das Fehlen eines expliziten bundesgesetzlich geregelten Verwaltungsverfahrens zur Feststellung von Staatenlosigkeit führte sowohl in der Vergangenheit als auch heute zu unzureichendem Verständnis der befassten Behörden zur Frage der Staatenlosigkeit und erhöht die Anzahl von Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit. Eine „ungeklärte Staatsangehörigkeit“ beinhaltet keine juristische Kategorie, sondern ist lediglich ein vorläufiger administrativer Arbeitsbegriff. Viele Staatenlose stehen vor der Herausforderung, dass sich Staatenlosigkeit – im Gegensatz zu Staatsangehörigkeit – nicht durch ein einzelnes Dokument eindeutig klären lässt. Um ihre Staatenlosigkeit eindeutig nachzuweisen, müssten Staatenlose sich von allen knapp 200 Staaten bescheinigen lassen, dass sie nicht deren Staatsangehörige sind – ein letztlich unmögliches Unterfangen. Dennoch wird das Vorbringen der Staatenlosen in der Verwaltungspraxis in vielen Fällen nicht angemessen berücksichtigt, wodurch nicht selten jahrzehntelang der Begriff „ungeklärte Staatsangehörigkeit“ genutzt und über Generationen hinweg vererbt wird. Dies verdeutlicht: Um den Schutz aller staatenloser Personen und die Umsetzung der Übereinkommen zu gewährleisten, sind weitere Schritte nötig.

Der Referentenentwurf nimmt das Problem der Staatenlosigkeit nicht hinreichend in den Blick. Aufgrund der geplanten Änderungen ist nicht zu erwarten, dass sich die Anzahl von staatenlosen Menschen in Deutschland substanziell verringert. Deutschland würde auch weiterhin Staatenlosigkeit nicht effektiv entgegenwirken und seinen internationalen Verpflichtungen nur unzureichend nachkommen.

⁹ vgl. Ausländische Bevölkerung, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters: in: Fachserie 1 Reihe 2, Destatis, 14.04.2022, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/auslaend-bevoelkerung-2010200217005.xlsx?__blob=publicationFile.

¹⁰ Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online Datenbank, Ausländerstatistik, Code 12521-0004, Stichtag 31.12.2022.

¹¹ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 25. August 2020 – 2 BvR 640/20, Rn. 24.



Wir empfehlen deswegen, ergänzend zum Referentenentwurf, die nachfolgenden Rechtsänderungen, um die Übereinstimmung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts mit internationalem Recht und der Praxis in EU-Nachbarländern zu gewährleisten:

1. Explizite Nennung von Staatenlosigkeit im Staatsangehörigkeitsgesetz

1.1 Bezeichnung des Begriffs „Staatenlosigkeit“ in §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 StAG:

„Ein Ausländer, [...] ist [...] einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit geklärt sind [...].“

1.2 Aufnahme der Definition des Begriffs „Staatenloser“ gemäß Art. 1 des Übereinkommens von 1954 in § 1 Abs. 2-neu StAG:

„Ein Staatenloser ist eine Person, die kein Staat aufgrund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.“

2. Erleichterter Staatsangehörigkeitserwerb durch staatenlose Kinder

2.1 Übertragung und Neufassung des Art 2. StaatenIMindÜbkAG in § 4 Abs. 4-neu StAG:

„Durch Geburt im Inland oder an Bord eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, oder in einem Luftfahrzeug, das das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn beide Elternteile staatenlos sind oder das Kind die Staatsangehörigkeit seiner Eltern nicht nach dem Recht des Staates erwirbt, dem die Eltern angehören.“

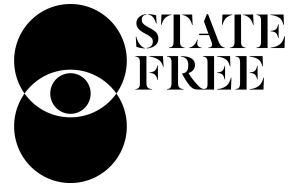
2.2 Alternativ – Herabsetzung der Mindestaufenthaltsdauer sowie Streichung des Erfordernisses des „rechtmäßigen“ Aufenthalt nach der Übertragung des Art 2. StaatenIMindÜbkAG in § 4 Abs. 4-neu

§ 4 Abs. 4-neu StAG wird wie folgt geändert:

- Das Wort „fünf“ wird ersetzt durch das Wort „drei“.
- Das Wort „rechtmäßig“ wird gestrichen.
- Das Wort „dauernden“ wird ersetzt durch „gewöhnlichen“.

2.3 Kampagne für Beratungs- und Aufklärungsmöglichkeiten über die Einbürgerung auf Antrag in Art. 2 StaatenIMindÜbkAG – Zusatz in § 4 Abs. 4-neu StAG:

„Die gesetzlichen Vertreter eines von Geburt an staatenlosen Kindes haben Anspruch auf Beratung über die Möglichkeit des Kindes, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben.“



3. Erleichterte Einbürgerung für in situ Staatenlose

3.1 Einfügen eines neuen § 15a StAG zur Einführung einer Stichtageinbürgerung:

„Die Staatsangehörigkeit erwerben staatenlose Personen, die vor 2002 im Inland geboren wurden, oder vor der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder seit mehr als zwölf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“

3.2 Einfügen eines neuen Satzes 2 in § 10 Abs. 1 StAG:

„Bei staatenlosen Personen, die im Inland geboren sind oder vor dem achtzehnten Lebensjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, reicht es aus, wenn die Identität und Staatenlosigkeit durch Urkunden, eidesstattliche Versicherung oder Zeugenaussagen nachgewiesen sind.“

4. Angleichung der Mindestaufenthaltsdauer für die Einbürgerung Staatenloser

Einfügen einer weiteren Alternative in § 10 Abs. 3-neu:¹²

„(3) Die Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Satz 1 kann auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn der Ausländer

1. besondere Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement nachweist,
2. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann und
3. die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C 1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt, **oder**
4. **staatenlos ist.**“

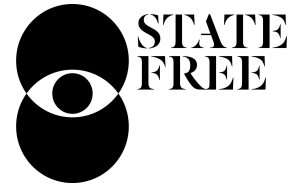
Änderung der Ziffer 8.1.3.1. Anwendungshinweise des BMI zum StAG:¹³

Abweichend von Nummer 8.1.2.2 wird eine Aufenthaltsdauer von **drei** Jahren als ausreichend angesehen.

Unsere Änderungsvorschläge resultieren aus der Praxiserfahrung und intensiven Zusammenarbeit unseres Vereins mit Staatenlosen, aus deren Perspektive wir in dieser Stellungnahme argumentieren. Darüber hinaus fußt diese Stellungnahme auf der engen Kollaboration mit nationalen und internationalen Expert*innen und Partnerorganisationen im Bereich Staatenlosigkeit.

¹² vgl. BMI: Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, 19.05.2023, Rn. 6 c).

¹³ BMI: Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714), 01.06.2015, Ziff. 8.1.2.2 und 8.1.3.1, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?__blob=publicationFile&v=6



II. Status Quo: Staatenlosigkeit in Deutschland

Deutschland hat sich durch die Unterzeichnung internationaler Übereinkommen dazu verpflichtet, wesentliche Rechte von Staatenlosen zu garantieren und Staatenlosigkeit zu vermindern bzw. zu verhindern. Daraus ergeben sich die Pflichten, Staatenlose zu identifizieren, ihren Rechtsstatus, u.a. durch Ausstellung eines Reiseausweises und der erleichterten Einbürgerung, zu garantieren,¹⁴ sowie Staatenlosigkeit zu vermindern. Die seit Jahren steigenden Zahlen von Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit sowie Berichte von Betroffenen zeigen, dass die Verwaltungspraxis nicht entsprechend dieser Vorgaben agiert. Vielmehr werden wesentliche Mängel deutlich, wie die folgenden Fallbeispiele zeigen:

Fallbeispiel #1: Weiblich, Krankenpflegerin, 38 Jahre

- Vor Krieg im Libanon geflohen; seit 36 Jahren in Deutschland; Reiseausweis für Staatenlose und Aufenthaltserlaubnis wurden entzogen.¹⁵

1986 floh die heute 38-jährige Krankenpflegerin mit ihrer Familie vor dem Krieg im Libanon. Aufgrund des Krieges wurde ihre Geburt zwar von einer Hebamme bescheinigt, jedoch nicht amtlich beglaubigt, wodurch sie keine anerkannte Geburtsurkunde besitzt. 1990 erhielt die Familie die unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Reiseausweise für Staatenlose. Beides wurde rund 15 Jahre später wieder entzogen, weil Mitarbeitende der Ausländerbehörde vermuteten, dass sie türkische Vorfahren habe. Türkische Behörden verneinen, dass die Krankenpflegerin türkische Staatsbürgerin ist oder werden könnte. Trotzdem ist ihr Aufenthaltsrecht entzogen worden und ist lediglich geduldet. Immer wieder drohen ihr der Entzug der Arbeitserlaubnis, hohe Geldstrafen und die Abschiebung. Zur daraus resultierenden Existenzangst kommt die Unmöglichkeit der Familienplanung hinzu, da sich der Status der ungeklärten Identität bzw. Staatenlosigkeit auf ihre Kinder übertragen würde. Der Zugang zur Einbürgerung bleibt verwehrt, weil von Urkunden im Beweisverfahren trotz ihrer besonderen Situation und Staatenlosigkeit nicht abgesehen wird.

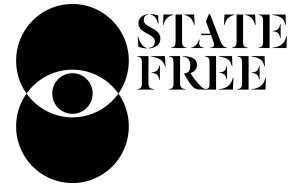
Fallbeispiel #2: Männlich, Musiker, ca. 40 Jahre

- Opfer von Menschenhandel und dadurch staatenlos; lebt seit 33 Jahren ohne geklärte Identität und Staatenlosigkeit in Deutschland und deshalb nur geduldet

1990 kam der heute ca. 43-jährige Musiker im Alter von etwa fünf Jahren in Deutschland an. Als Opfer von Menschenhandel wurde er nach seiner Geburt verschleppt und sein Recht auf eine Identität verletzt. Seit 18 Jahren lebt der Musiker mit einer ungeklärten Staatsangehörigkeit in Deutschland und besitzt deshalb nur eine Duldung. Obwohl die Ausländerbehörde Kenntnis davon

¹⁴ Artikel 32 des Übereinkommens von 1954.

¹⁵ Vgl. Hollenbach, Michael: Schicksal einer Libanesin mit Geduldetenstatus - Der Kampf um die Identität, in: Deutschlandfunk Kultur, 16.08.2022, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/geduldet-in-deutschland-100.html>; NDR: Ungeklärte Identität: Intensivpflegerin bleibt nur geduldet, in: NDR, 10.05.2022, https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Ungeklaerte-Identitaet-Intensivpflegerin-bleibt-nur-geduldet-intensivpflegerin100.html.



hat, dass er ein staatenloser Überlebender von Menschenhandel ist, gilt seine Identität weiterhin als ungeklärt, ohne dass es Mitwirkungsmöglichkeiten oder Anhaltspunkte für ein Herkunftsland außer Deutschland gibt. Für die Klärung seiner Identität wurde ein DNA-Test gemacht, jedoch ohne Erfolg. Obwohl er als Kind zurückgelassen und in Deutschland im Kindesalter obdachlos aufgefunden wurde, blieb ihm das Recht auf die deutsche Staatsangehörigkeit verwehrt. Auch ohne Anhaltspunkte und konkreten Schritten zur Mitwirkung, werden Urkundenbeweise über die Geburt verlangt.

Fallbeispiel #3: Weiblich, Heilpraktikerin, 29 Jahre

- Kurdin; aus dem Irak geflohen; Flüchtlingsstatus; keine Möglichkeit der Einbürgerung wegen fehlender Identitätsdokumente

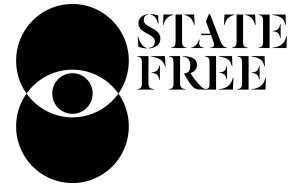
Die Kurdin ist 1996 im Alter von drei Jahren mit ihrer Familie aus dem Irak nach Deutschland geflohen. Ihre Geburt wurde im Irak nicht registriert, somit besitzt sie keine Geburtsurkunde. Sie hat seit 1996 in Deutschland Flüchtlingsstatus, inzwischen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel. Aufgrund fehlender Identitätsdokumente konnte sie ihr Studium und Ausbildung lange Zeit nicht abschließen. Bisher wurden ihre Einbürgerungsanträge aufgrund der fehlenden Geburtsurkunde abgelehnt. Die Möglichkeiten der Identitätsklärung scheinen jedoch erschöpft, da keine Geburtsurkunde existiert. Auch die irakische Botschaft erklärte, die Republik Irak sei für sie und ihre Familie in keiner Weise zuständig. Trotz der wiederholten Absagen wird der Psychologin und ihrer Familie keine Möglichkeit gegeben, ohne eine Geburtsurkunde ihre Identität und Staatenlosigkeit zu klären. Nach mehr als 20 Jahren beschloss die Staatsangehörigkeitsbehörde, dass aufgrund der Zugehörigkeit der Familie zur kurdischen Minderheit außer dem Irak noch weitere Herkunftsländer in Frage kommen, nämlich die Türkei und der Iran. Erneut müssen "negative Tatsachen nachgewiesen werden", auch wenn sich ihre Familie nie in der Türkei oder im Iran aufhielt und keinen Bezug zu diesen Ländern hat.

Fallbeispiel #4: Männlich, Kellner, 30 Jahre

- In Deutschland geboren; ungeklärte Staatsangehörigkeit; iranische Mutter konnte Staatsangehörigkeit nicht übertragen; seit Jahren nur geduldet

Der heute 30-jährige Kellner ist in Deutschland geboren. Aufgrund von Geschlechterdiskriminierung im iranischen Staatsangehörigkeitsgesetz konnte die iranische Mutter ihre Staatsangehörigkeit nicht weitergeben. Seine Staatenlosigkeit bei Geburt sowie der Anspruch auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gem. Art. 2 StaatenIMindÜbkAG wurde nie geprüft oder rechtzeitig identifiziert. Trotz Lebensmittelpunkts in Deutschland lebt er seit mehreren Jahren mit einer Duldung und demnach nur einer befristeten Arbeitserlaubnis. Ohne geklärte Staatenlosigkeit und trotz Geburt in Deutschland hat er weiterhin kein Recht auf Aufenthalt und den Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Wie die Fallbeispiele zeigen, ist das Fehlen eines expliziten Verfahrens zur Feststellung und somit der Anerkennung der Staatenlosigkeit eines der Grundprobleme. Die Prüfung und potenzielle Feststellung



der Staatenlosigkeit erfolgt aktuell lediglich inzident in anderen Verwaltungsverfahren, z.B. bei Beantragung eines Reiseausweises für Staatenlose oder Aufenthaltstitels. Da die Beweislast bei den Antragstellenden liegt und die Bewertung vorgelegter Nachweise von der Art und Weise der Ermessensausübung der kommunalen Behörde abhängt, kommt es zu erheblichen Unterschieden zwischen den kommunalen Entscheidungen. Hinzu kommt, dass die inzidente Feststellung von Staatenlosigkeit in anderen Verwaltungsverfahren nicht bindend ist, sondern erneut geprüft und aberkannt werden kann. Das fehlende formalisierte Feststellungsverfahren mit behördenübergreifender Bindungswirkung führt somit zu uneinheitlicher Anwendung des Übereinkommens von 1954 sowie zum Versagen, unidentifizierte Staatenlose und ihre Rechtsstellung in angemessener Weise zu schützen.¹⁶ Das Problem der Anerkennung ist zentral: Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit bzw. nicht offiziell anerkannter Staatenlosigkeit haben einen erschwerten Zugang zu verschiedenen, ihre Identität betreffenden, Rechten, z.B. ausreichende Identitäts- und Reisedokumente, Aufenthaltstitel, Zugang zum Gesundheitssystem,¹⁷ Arbeitserlaubnis sowie Einbürgerung.

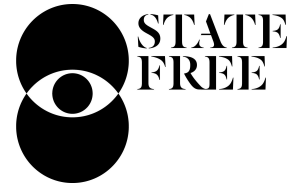
In der Verwaltungspraxis wird Staatenlosigkeit mit einer Drittstaatsangehörigkeit gleichgesetzt und muss durch die staatenlose Person nachgewiesen werden. Dies lässt außer Acht, dass Staatenlosigkeit per Definition auch ungeachtet des Nachweises vorliegt¹⁸ und führt bei Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit zu einem unsicheren Rechtszustand. Mangels einheitlicher Rahmenbedingungen für das Verfahren können Staatenlose den behördlichen Anforderungen häufig nicht in ausreichender Form entsprechen. Die wiederholt geforderten Kontaktaufnahmen mit der nicht zur Kooperation bereiten Botschaft oder Behörden des vermeintlichen Herkunftsstaates sind dabei weder zielführend noch sinnvoll. Auch ist es keine zumutbare Lösung für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, im Rahmen des inzidenten Feststellungsverfahrens auf verwaltungsgerichtliche Verfahren verwiesen zu werden. Solche Verfahren sind kosten- und zeitintensiv, weswegen der Zugang zu dieser Option für bestimmte Personengruppen und vor allem für besonderer Schutzbedürftigkeit ausgesetzte Minderjährige unverhältnismäßig schwer und unangemessen berücksichtigt ist. Staatenlose Personen ohne offizielle Anerkennung ihres Status haben damit nicht dieselben Möglichkeiten für die Einbürgerung wie Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit; ihre besondere Rechtsstellung und Schutzbedürftigkeit wird ignoriert, sie werden ohne zwingenden Grund ungleich behandelt.

¹⁶ vgl. Statefree, European Network on Statelessness, Institute on Statelessness and Inclusion, [Joint submission on Germany to the Human Rights Council](#), Universal Periodic Review, 44th session, 4th cycle, November 2023;

Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, Arbeitsgruppe für den Universal Periodic Review, *Compilation prepared by the Office of the High Commissioner for Human Rights in accordance with paragraph 5 of the annex to Human Rights Council resolution 16/21, A/HRC/WG.6/16/DEU/2*, 11 Februar 2013, Randnummer 88.

¹⁷ vgl. Gerbig S., Krause S., Schubert K. (ed.), *Papiere von Anfang an: Das Recht auf eine unverzügliche Geburtenregistrierung nach der UN-Kinderrechtskonvention und seine Durchsetzung*, Deutsches Institut für Menschenrechte, Oktober 2021, S. 13, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Papiere_von_Anfang_an.pdf

¹⁸ Artikel 1 des Übereinkommens von 1961.



III. Staatenlosigkeit im StAG

Im Folgenden werden die Reformvorschläge des Referentenentwurfs bzw. dessen Defizite und deren Implikation für staatenlose Menschen in der Einbürgerungspraxis analysiert, unsere ergänzenden Änderungsempfehlungen dargestellt und deren Wirkung erläutert.

1. Explizite Nennung von Staatenlosigkeit im StAG

Im Referentenentwurf formuliert das Bundesministerium des Innern und für Heimat: „Es besteht aber ein gesamtgesellschaftliches Interesse, dass sich möglichst viele Migrantinnen und Migranten [...] für eine Einbürgerung entscheiden, um aktiv das gesellschaftliche Zusammenleben mitzugestalten.“ Ein relevantes Kriterium bei der Entscheidung für oder gegen eine Einbürgerung in Deutschland ist, neben dem Bezug zur deutschen Gesellschaft, auch die generelle Möglichkeit, sich einbürgern zu lassen. Während angekündigte Anpassungen, wie die Ermöglichung der Mehrstaatigkeit, wohl zum Anstieg der Anzahl einbürgerungswilliger Migrant*innen führen wird, ist die geplante Reform noch nicht ausreichend, um alle potenziellen bzw. einbürgerungsinteressierten Personengruppen in Deutschland zu adressieren. Denn im Vergleich zu Drittstaatsangehörigen ist Menschen, die entweder als staatenlos oder teilweise mit ungeklärter Staatsangehörigkeit geführt werden, in vielen Fällen die Einbürgerung trotz der geplanten Reformen nicht zugänglich. Grund hierfür ist das fehlende Verständnis, dass Staatenlosigkeit im Einbürgerungsprozess besonderer Berücksichtigung bedarf. Dies zeigt sich insbesondere durch die 2019 in §§ 8 und 10 kodifizierte Einbürgerungsvoraussetzung der „geklärten Identität und Staatsangehörigkeit“, ohne dass Härtefallregelungen, insbesondere für in Deutschland geborene in situ Staatenlose, aufgenommen wurden.

1.1. Aktueller Stand der Inklusion Staatenloser im Gesetz

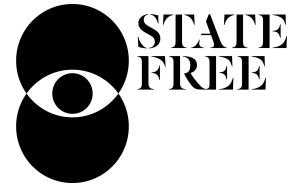
Wenngleich staatenlose Personen, die ihre Staatenlosigkeit durch die Behörde feststellen lassen konnten, in der Theorie Anspruch auf Einbürgerung haben, erzeugen drei Kernherausforderungen in der Praxis wiederkehrende Hürden:

1. Fehlende Nennung und Sichtbarkeit von Staatenlosigkeit im StAG führt zu Unklarheit und lückenhafter Anwendung des Gesetzes;
2. fehlende Richtlinien und unzureichende Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit von staatenlosen Personen führen zu Hürden bei der Anwendung der Mitwirkungspflicht und der Auslegung des Ermessens der zuständigen Verwaltungsbehörden;
3. fehlende Bindungswirkung bei der Entscheidung über Staatenlosigkeit für alle „einschlägigen“ Behörden führt zu mehrmaligem Prüfungsaufwand und somit erhöhtem und vermeidbarem administrativen Ressourcenaufwand.

1.2. Änderungsempfehlungen

Um den Weg zu einer Einbürgerung für Staatenlose zu erleichtern, sollten Hürden abgebaut werden. Dazu schlagen wir folgende Änderungen vor:¹⁹

¹⁹ Zur Aufnahme des Artikel 2 StaatenIMindÜbkAG im Staatsangehörigkeitsgesetz siehe Seite 12 ff.



1. Bezeichnung des Begriffs „Staatenlosigkeit“ in §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 StAG:

„Ein Ausländer, [...] ist [...] einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit geklärt sind [...].“

2. Aufnahme der Definition des Begriffs „Staatenloser“ gemäß Art. 1 des Übereinkommens von 1954 in § 1 Abs. 2-neu StAG:

„Ein Staatenloser ist eine Person, die kein Staat aufgrund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.“

3. Als Begleitmaßnahme zu den Änderungen im StAG empfehlen wir die Einführung eines expliziten und spezifischen Feststellungsverfahrens für Staatenlosigkeit, um die für die Einbürgerung notwendige Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit zu gewährleisten.

Im Folgenden wird die Auswirkung der Implementierung der genannten Vorschläge auf den behördlichen Umgang mit staatenlosen Personen bei der Einbürgerung erläutert.

1.3. Auswirkung der Änderungsvorschläge auf die Einbürgerung von Staatenlosen

1.3.1. Rechtssicherheit durch die Nennung von Staatenlosigkeit in §§ 8 und 10 StAG

Das Wort „Staatenlosigkeit“ wird in den §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 StAG eingefügt:

„Ein Ausländer, [...] ist [...] einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit geklärt sind [...].“

Die Problem- und Zielbeschreibung des Referentenentwurfs formuliert deutlich: „Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht ist jedoch nicht ausreichend darauf ausgerichtet, die Bedürfnisse von Menschen mit Einwanderungsgeschichte angemessen zu berücksichtigen.“ Durch die konkrete Bezeichnung von Staatenlosigkeit in §§ 8 und 10 würde das StAG den Bedürfnissen staatenloser Menschen in Deutschland gerecht und ermöglicht höhere Sichtbarkeit und Rechtssicherheit im Einbürgerungsverfahren. Dadurch werden behördliche Verfahren effizienter. Die explizite Nennung von Staatenlosigkeit erkennt zudem die festgestellte Staatenlosigkeit und geklärte Staatsangehörigkeit als gleichwertige Einbürgerungsvoraussetzungen an.

Die Bedingungen für die Klärung der Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit sind jedoch unterschiedlich. Bei geklärter Staatsangehörigkeit wird eine positive Tatsache festgestellt; bei der Klärung der Staatenlosigkeit erfolgt gerade keine Feststellung einer positiven Tatsache, daher kann logisch gesehen keine negative Tatsachenfeststellung erfolgen („Feststellung, dass eine Tatsache keine ist“). In der Praxis können Drittstaatsangehörige mittels einer Bescheinigung ihrer zuständigen Botschaft einen ausreichenden Nachweis über ihre ausländische Staatsangehörigkeit i.S.d. §§ 8 und 10 erbringen. Im Gegensatz dazu reicht bei Staatenlosen die Vorlage einer oder mehrerer Bescheinigungen über die Nicht-Zugehörigkeit zu einem Staat als Nachweis der Staatenlosigkeit nicht aus. Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass weder ein gegenwärtiger noch voraussichtlicher



Rechtsanspruch auf eine andere Staatsangehörigkeit besteht. Staatenlose Personen müssen also im Einbürgerungsverfahren belegen, dass sie nach allen in Betracht kommenden ausländischen Einbürgerungsregeln die konstitutiven Voraussetzungen für eine Einbürgerung in anderen Ländern nicht erfüllen.

1.3.2. Sichtbarkeit durch die Aufnahme der Definition der „Staatenlosigkeit“ in § 1 StAG

Die Aufnahme der Definition von Staatenlosigkeit in das StAG etabliert ein einheitliches Verständnis von Staatenlosigkeit und macht den Bedarf eines Anerkennungsverfahrens deutlich sowie die Notwendigkeit von Sensibilisierungsarbeit zur Staatenlosigkeit in Deutschland im Gesetz sichtbar. Die Definition schafft außerdem eine Grundlage für die Berücksichtigung der besonderen Rechtsstellung von Staatenlosen und ergänzt die oben dargestellte Bezeichnung der geklärten Staatenlosigkeit i.R.d. §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 StAG. Der Formulierungsvorschlag der Definition richtet sich nach der allgemein anerkannten Definition von Staatenlosigkeit des Art. 1 Übereinkommen von 1954.²⁰ Staatenlose sind, so wie Geflüchtete, eine Kategorie von Ausländern, die besonderer Berücksichtigung bedürfen. Im Gegensatz zu Geflüchteten, deren Rechte im Asylgesetz geregelt sind, werden die spezifischen Rechte von staatenlosen Personen aufgrund der Platzierung außerhalb des StAG oft verkannt.²¹ Aus diesem Grund bietet sich das StAG als Ort der Definition an.

1.3.3. Zugang zur Rechtsstellung durch die Einführung eines formalisierten Feststellungsverfahrens für Staatenlosigkeit

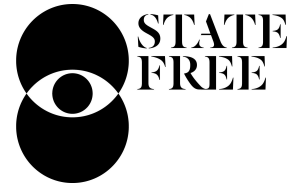
Nach allgemeiner Auffassung stellt die Staatenlosigkeit als solche kein gegenüber der zuständigen Behörde feststellungsfähiges Rechtsverhältnis dar, da sich aus dieser nicht unmittelbar Rechte und Pflichten des Antragstellers und der Behörde ergeben. Dem entgegenzuhalten ist, dass mit der Anerkennung der Staatenlosigkeit mehrere Rechte einhergehen, wie das Recht auf die deutsche Staatsangehörigkeit im Fall des Art. 2 StaatenIMindÜbkAG, auf erleichterte Einbürgerung, das Recht auf Arbeit, Bewegungsfreiheit und einen rechtmäßigen Aufenthalt.²²

Genauso wie für Migrantinnen und Migranten geplant, gilt es, für staatenlose Personen in Deutschland die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um eine Einbürgerung und somit volle Partizipation zu ermöglichen. Wie bereits erläutert, stellen die Klärung der Staatsangehörigkeit sowie der Staatenlosigkeit zwei gleichwertige Einbürgerungsvoraussetzungen dar, die sich allerdings im Kern maßgeblich unterscheiden. Die Einführung eines spezifischen Feststellungsverfahrens zur abschließenden Klärung der Staatenlosigkeit ist deshalb eine notwendige Maßnahme, um das StAG für staatenlose Personen anwendbar zu machen und zugleich das Einbürgerungspotential Deutschlands auszuschöpfen. Nur so wird staatenlosen Menschen ein vollumfänglicher und gleichberechtigter Zugang zu dem im Übereinkommen von 1954 niedergelegten Rechtsstatus gewährleistet.

²⁰ vgl. Hoffmann, Patrick: Völkerrechtliche Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit, 2022, S. 83 f.

²¹ Gesetz zum Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) und Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit (StaatenIMindÜbkAG) (BGBl. I 1977, 1101).

²² Das Aufenthaltsrecht ist nicht explizit im Übereinkommen von 1954 enthalten, jedoch wäre eine Anerkennung der Staatenlosigkeit ohne die Folge der Verleihung des Aufenthaltsrechts im Gegensatz zum Zweck des Übereinkommens. Daher verleihen nahezu alle Staaten, in denen Staatenlosigkeit anerkannt werden kann, ein Aufenthaltsrecht; vgl. UNHCR, Good Practices Paper – Action 6: Establishing Statelessness Determination Procedures to Protect Stateless Persons, 11 Juli 2016, S.19, <https://www.refworld.org/docid/57836cff4.html>.



Momentan wird Staatenlosigkeit vor allem in Zusammenhang mit aufenthalts- oder passrechtlichen Maßnahmen durch die zuständige Ausländerbehörde geprüft.²³ In diesem Rahmen sind zwei Thematiken als problematisch hervorzuheben:

Die Prüfung der Staatenlosigkeit erfolgt inzident und der Status wird somit nicht abschließend und behördenübergreifend festgestellt.²⁴ Dies beeinträchtigt die Rechtssicherheit, da Staatenlosigkeit in jedem behördlichen Verfahren neu geprüft und in „ungeklärte Staatsangehörigkeit“ geändert werden kann. So berichten Betroffene von erheblicher Inkohärenz im Zusammenhang mit der Identifizierung von Staatenlosigkeit und bei der Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose. Dazu gehört z.B. die unterschiedliche Kategorisierung „staatenlos“ und „ungeklärte Staatsangehörigkeit“ bei engsten Familienmitgliedern, sowie die Änderung des Status der ungeklärten Staatsangehörigkeit zur Staatenlosigkeit (und vice versa) bei Wohnortwechsel und damit einhergehendem Wechsel der zuständigen Ausländerbehörde. Ein weiteres Beispiel ist die Diskrepanz in den von der Ausländerbehörde ausgestellten Dokumenten: Trotz Vermerk der Staatenlosigkeit im Aufenthaltstitel wird ein Reiseausweis für Ausländer anstelle eines Reiseausweises für Staatenlose ausgestellt. Auch wird in der Praxis ein Reiseausweis mit dem Vermerk, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben beruhen, von der Einbürgerungsbehörde für die Klärung der Identität als unzureichend bewertet. Die stufenweise Identitätsprüfung, welche im aufenthaltsrechtlichen Verfahren Anwendung findet, wird somit nicht im Einbürgerungsverfahren übernommen.

Die Beweislast bezüglich der Staatenlosigkeit trägt darüber hinaus die staatenlose Person alleine. Eine gesetzliche Regelung zu Umfang und Grenzen der Mitwirkungspflicht existiert nicht. Somit wird die komplexe und intersektionale Schutzbedürftigkeit von staatenlosen Personen noch nicht ausreichend berücksichtigt. Es muss betrachtet werden, dass Behörden des (vermuteten) Herkunftslandes bei der Beschaffung von Dokumenten, die für Identitätsklärung und Feststellung der Staatenlosigkeit erforderlich sind, sehr häufig nicht kooperieren können oder wollen. Auch können intersektionale Diskriminierungen, beispielsweise aufgrund von Geschlecht, Ethnie oder Zugehörigkeit zu einer Minderheit, bestehende Hürden bei der Beschaffung von Identitätsnachweisen verstärken. Hinzu kommt die mögliche Überschneidung von Staatenlosigkeit und Menschenhandel, sowie beispielsweise durch das Aufwachsen in Pflegefamilien inexistenten Kontaktmöglichkeit zu leiblichen Familienmitgliedern, die bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten unterstützen könnten.

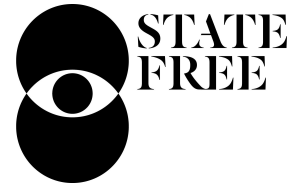
Das Vorgesagte macht deutlich: ein formalisiertes Feststellungsverfahren der Staatenlosigkeit mit Bindungswirkung ist unabdingbar, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine effiziente Nutzung der behördlichen Ressourcen zu sichern. Die positiven Auswirkungen wären weitreichend:

- Verlässliche datenbasierte Einschätzung der staatenlosen Bevölkerungsgruppe zur Entwicklung gezielter Lösungen für die Verminderung von Staatenlosigkeit;

²³ vgl. Hoffmann, Holger: Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, in: Asylmagazin, Nr. 9, 2014,

https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17_9_beitrag_hoffmann.pdf.

²⁴ vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit, 18. Juni 2020, https://ini-migration.org/wp-content/uploads/2020/12/2020_06_18-Reiseausweise_fuer_palaestinensische_Volkszugehoerige.pdf.



- Kompetente und angemessene Beratung seitens der Behörde und Stärkung der Rechtshilfe für Staatenlose;
- Reduzierung der Anzahl von Menschen mit „ungeklärter Staatsangehörigkeit“ oder „ohne Angabe“, indem im Verfahren entweder eine andere Staatsangehörigkeit nachgewiesen oder Staatenlosigkeit behördenübergreifend mit erga omnes Wirkung anerkannt wird;
- Harmonisierte Anwendung der ausdrücklich geregelten Rahmenbedingungen des Feststellungsverfahrens hinsichtlich Beweismaß, Mitwirkungspflicht und stufenweiser Identitätsprüfung;
- Verstärkte Umsetzung und Garantie des Rechtes von Kindern auf eine Staatsangehörigkeit nach Art. 2 StaatenIMindÜbkAG.

2. Erleichterter Staatsangehörigkeitserwerb durch staatenlose Kinder

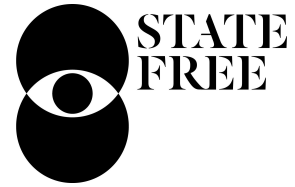
Durch die Änderung Nr. 2 des Referentenentwurfs wird die vorausgesetzte Dauer des Aufenthalts eines Elternteils beim Staatsangehörigkeitserwerb nach dem Geburtsortprinzip gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 StAG von acht auf fünf Jahre verkürzt.

2.1. Aktueller Stand beim Staatsangehörigkeitserwerb durch staatenlose, in Deutschland geborene Kinder

Die vorgeschlagene Änderung wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings verhindert die Änderung nicht, dass Kinder weiterhin in situ staatenlos in Deutschland geboren werden.²⁵ Nachteilig ist, dass die spezielle Einbürgerungsgrundlage für staatenlos geborene Kinder außerhalb des StAG in Art. 2 StaatenIMindÜbkAG geregelt ist. Diese Rechtszersplitterung hat zur Folge, dass sowohl in der Verwaltungspraxis als auch in der Rechtslehre der Artikel übersehen wird oder unbekannt ist. Des Weiteren wird die Einbürgerung nach Art. 2 StaatenIMindÜbkAG durch das Antragserfordernis, fehlende Beratungsmöglichkeiten und eine unzulässige Voraussetzung erschwert.

Die Voraussetzung des rechtmäßigen Aufenthalts bei der Einbürgerung staatenloser Kinder auf Antrag in Art. 2 StaatenIMindÜbkAG war schon vor dem Referentenentwurf inkompatibel mit dem Völkerrecht. Der Staatsangehörigkeitserwerb von staatenlosen Kindern nach dem Geburtsortprinzip ist im Vergleich zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 StAG nicht ausreichend erleichtert, um Art. 32 des Übereinkommens von 1954 zu erfüllen. Auch wird der in Art. 3 KRK niedergelegte Grundsatz des Wohls des Kindes und das Recht des Kindes auf eine Identität und eine Staatsangehörigkeit (Art. 7 KRK) nicht für alle Kinder, die in Deutschland geboren sind, gewahrt. Dies verkennt die Schutzbedürftigkeit und die gesellschaftliche Zugehörigkeit der Kinder. Staatenlose Kinder können oft keine Geburtsurkunde erhalten, weil ihre eigene Identität und Staatenlosigkeit bzw. die Identität und Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit ihrer Eltern nicht anerkannt sind. In diesen Fällen sollte das Standesamt explizit zuständig sein und Anweisungen erhalten, um von Amts wegen

²⁵ Sustainable Development Goals, SDG 10: Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern; Unterziel 10.3: Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht; Indikator 10.3.1: Anteil der Bevölkerung, der sich in den vorangegangenen 12 Monaten wegen eines nach den internationalen Menschenrechtsnormen verbotenen Diskriminierungsgrunds persönlich diskriminiert oder belästigt gefühlt hat: <https://sdg-indikatoren.de/10/>.



die Feststellung der Identität und Staatenlosigkeit des Kindes einzuleiten. Der Grundsatz des Wohls des Kindes (Art. 3 und 7 KRK) wird mit Blick auf die Beweislast und die Beweismittel – z.B. die Zulassung einer eidesstattlichen Versicherung – nicht hinreichend berücksichtigt.²⁶

Zahlreiche Normen schreiben das Recht von Kindern auf eine Staatsangehörigkeit fest, wie z.B. Art. 24 Abs. 3 IPbPR, Art. 7 KRK, Art. 14, 15 Haager Übereinkommen über einzelne Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen von 1930 und Art. 1–4 Übereinkommen von 1961. Darüber hinaus ist von einer völkergewohnheitsrechtlichen Regel auszugehen, welche Staaten dazu verpflichtet, jedem Kind, das in ihrem Staatsgebiet geboren wird, eine Staatsangehörigkeit zu verleihen, wenn das Kind bei Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erhält. Kinder müssen bei Geburt bzw. unverzüglich danach eine Staatsangehörigkeit erwerben. Insgesamt sollte sich Deutschland ein Beispiel an zahlreichen Staaten weltweit und in Europa nehmen und Staatenlosigkeit bei Geburt effektiv bekämpfen. Der beste Weg hierfür ist die Einführung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach subsidiärem Geburtsortprinzip (siehe 2.2.1.).

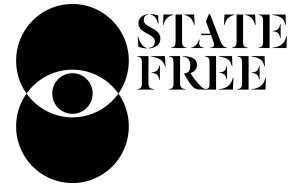
Die derzeitige Rechtslage mit dem StaatenMindÜbkAG ist unnötig kompliziert und bekämpft Staatenlosigkeit nicht effektiv. Einer der effektivsten Wege, um Staatenlosigkeit zu verringern bzw. zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass jeder Mensch bei Geburt eine Staatsangehörigkeit erhält. Hinzu kommt, dass mehr als 25 Staaten weltweit Frauen mit Blick auf die Weitergabe ihrer Staatsangehörigkeit an ihre Kinder diskriminieren und die Kinder somit von dem Staatsangehörigkeitserwerb ausgeschlossen sind.²⁷ Die daraus resultierende Staatenlosigkeit,²⁸ insbesondere im Falle von verschwundenen oder verstorbenen Vätern sowie wenn die Kinder verlassen werden, wird in Deutschland jedoch nicht identifiziert, sodass das Recht auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit nach Art. 2 StaatenMindÜbkAG nicht effektiv geschützt werden kann.

Nach Art. 6 Abs. 4 lit. g EÜStA sowie Art. 32 Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 ist die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, Staatenlosen, die sich rechtmäßig und gewöhnlich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu erleichtern. Aus dem Begriff des „erleichtern“ ergibt sich, dass die Einbürgerung Staatenloser geringere oder leichtere Voraussetzungen haben muss, als die Einbürgerung von Personen mit einer Staatsangehörigkeit. Diese Vorgabe wird mit Änderung Nr. 2 missachtet, weil die Mindestaufenthaltsdauer eines Elternteils in § 4 Abs. 3 S. 1 StAG an die Mindestaufenthaltsdauer der staatenlos geborenen Person in Art. 2 StaatenMindÜbkAG angeglichen würde. Die Einbürgerung in § 4 Abs. 3 StAG erfolgt ipso iure, während Art. 2 StaatenMindÜbkAG

²⁶ Sustainable Development Goals, SDG 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen; Unterziel 16.9: Bis 2030 insbesondere durch die Registrierung der Geburten dafür sorgen, dass alle Menschen eine rechtliche Identität haben; Indikator 16.9.1: Anteil der Kinder unter 5 Jahren, deren Geburt von einer Zivilbehörde registriert wurde, nach Alter: <https://sdg-indikatoren.de/16/>.

²⁷ vgl. Equality Now, The State Were In 2022, 2022 Edition - Update for a Disrupted World, 7. Juli 2022: <https://equalitynow.storage.googleapis.com/wp-content/uploads/2022/07/06182936/The-State-Were-In-2022-Equality-Now-EN-Online.pdf>; UNHCR, Background Note on Gender Equality, Nationality Laws and Statelessness 2017, 8. März 2017: <https://www.refworld.org/docid/58aff4d94.html>.

²⁸ Sustainable Development Goals, SDG 5: Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen; Unterziel 5.1: Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden; Indikator 5.1.1: Vorhandensein gesetzlicher Rahmenbedingungen zur Förderung, Durchsetzung und Überwachung der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts: <https://sdg-indikatoren.de/5/>.



einen Antrag voraussetzt. Um der völkerrechtlichen Vorgabe der „Erleichterung“ gerecht zu werden, müssen also auch die Voraussetzungen des Art. 2 StaatenIMindÜbkAG weiter abgesenkt werden.

Art. 2 StaatenIMindÜbkAG bestimmt:

„Ein seit der Geburt Staatenloser ist auf seinen Antrag einzubürgern, wenn er

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder an Bord eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, oder in einem Luftfahrzeug, das das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führt, geboren ist,
2. seit fünf Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und
3. den Antrag vor der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres stellt,

es sei denn, daß er rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden ist. Für das Verfahren bei der Einbürgerung einschließlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts“.

2.2. Änderungsempfehlungen

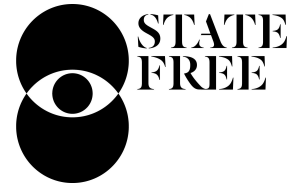
Wir empfehlen, die bisher restriktive Umsetzung des Art. 1 des Übereinkommens von 1961 durch Art. 2 StaatenIMindÜbkAG mit Rücksicht unter anderem auf die KRK zu reformieren. Um die dargestellten Probleme zu beheben und in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Pflichten Deutschlands zu handeln, empfehlen wir:

- Art 2. StaatenIMindÜbkAG in § 4 Abs. 4-neu StAG zu übertragen (2.2.1.);
- den automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vor der Vollendung des 21. Lebensjahres durch in Deutschland staatenlos geborene Personen die somit in situ Staatenlose sind (2.2.1.);
- Alternativ: Einbürgerung auf Antrag in Konformität mit internationalem Recht (2.2.2.);
- Kampagne zu Einbürgerungsmöglichkeiten für staatenlose Kinder und ihre spezifischen Rechte (2.2.3.).

2.3. Auswirkung der Implementierung der Änderungsvorschläge auf Staatsangehörigkeitserwerb

Auf diese Weise wird das Recht auf eine Staatsangehörigkeit garantiert und der Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit für über 29.000 in Deutschland geborene staatenlose Minderjährige effektiv geschützt.²⁹ Die Beseitigung der Staatenlosigkeit bei Kindern wird dadurch gefördert und gleichzeitig die hohe Anzahl von Kindern mit „ungeklärter Staatsangehörigkeit“ in Deutschland reduziert. Schließlich wird die Zugehörigkeit zu und Teilhabe an ihrem Geburtsland ermöglicht und der Zugang zu gleichen Chancen und der Erfüllung individueller Ambitionen und Träume eröffnet. Auch wird das Monitoring zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention mit Rücksicht auf staatenlose Kinder ermöglicht.

²⁹ vgl. Ausländische Bevölkerung, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters: in: Fachserie 1 Reihe 2, Destatis, 14.04.2022, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/auslaend-bevoelkerung-2010200217005.xlsx?__blob=publicationFile.



2.3.1. Automatischer Staatsangehörigkeitserwerb durch staatenlos geborene Kinder

Wir empfehlen, die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch staatenlose Kinder in § 4 StAG aufzunehmen und an § 4 Abs. 3 anzugleichen, sodass sie automatisch, statt auf Antrag erfolgt.³⁰ Dies sollte rechtstechnisch durch die Anwendung des sogenannten subsidiären Geburtsortprinzips³¹ für den Staatsangehörigkeitserwerb geschehen.

Art 2. StaatenIMindÜbkAG wird in § 4 Abs. 4-neu StAG übertragen und wie folgt gefasst:

„Durch Geburt im Inland oder an Bord eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, oder in einem Luftfahrzeug, das das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn beide Elternteile staatenlos sind oder das Kind die Staatsangehörigkeit seiner Eltern nicht nach dem Recht des Staates erwirbt, dem die Eltern angehören.“

Die aktuelle Handhabung der Einbürgerung auf Antrag setzt die Feststellung der Staatenlosigkeit des Kindes voraus. Für die Antragseinbürgerung nach Art. 2 StaatenIMindÜbkAG gibt es weder Beratungsmöglichkeiten für Eltern noch ein behördliches Verfahren, um von Amts wegen die Staatenlosigkeit eines Kindes festzustellen. Auch fehlt es an einem expliziten Feststellungsverfahren für Staatenlosigkeit, was bei der Klärung der Staatenlosigkeit für Einbürgerungszwecke zu immensen administrativen Hürden führt.³² Dadurch wird die rechtzeitige Identifizierung staatenloser Kinder bei Geburt erschwert und das Recht auf Zugang zur Staatsangehörigkeit nicht effektiv gewährt.³³ Dies führt nicht nur zu jahrelang ungeklärter Staatsangehörigkeit, sondern auch zur Reproduktion von Staatenlosigkeit in den nächsten Generationen. Ende 2022 waren 2.925 minderjährige Personen als staatenlos registriert, die definitiv in den Anwendungsbereich des Art. 2 StaatenIMindÜbkAG fallen.³⁴ Diese Gruppe hat einen offensichtlichen Anspruch auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, doch mangelt es an öffentlichen Informationen und an der effektiven Anwendung dieses Rechtsanspruchs. Der Zugang zum Einbürgerungsverfahren scheint für diese Gruppe aufgrund des Mangels an öffentlichen Informationen und der unzureichenden Anwendung nicht effektiv gewährleistet zu sein. Weitere 27.475 minderjährige Personen, die ohne geklärte Staatsangehörigkeit registriert sind und deren potentielle Staatenlosigkeit (noch) nicht identifiziert wurde, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich des Art. 2 StaatenIMindÜbkAG.³⁵ Von den zuständigen Behörden werden keine Daten und Statistiken zu gescheiterten Anträgen auf

³⁰ Vgl. europäische Best Practices im Staatsangehörigkeitsgesetz in Italien und Spanien:

StAG Italien: "1. Staatsbürger von Geburt an sind folgende Personen: [...] b) jede Person, die im Hoheitsgebiet der Republik geboren wurde, wenn beide Elternteile unbekannt oder staatenlos sind oder wenn das Kind die Staatsangehörigkeit der Eltern nicht nach dem Recht des Staates erwirbt, dem die Eltern angehören." LEGGE 5 febbraio 1992, n. 91, Nuove norme sulla cittadinanza, modificata dalla Legge 132/18, Art. 1(1)(b):

https://www.normattiva.it/atto/caricaDettaglioAtto?atto_dataPubblicazioneGazzetta=1992-02-15&atto.codiceRedazionale=092G0162&atto.articolo.numero=0&qld=&tabID=0.7809808931921656&title=lbl.dettaglioAtto (IT)

StAG Spanien: "17. 1. Die folgenden Personen sind Spanier: [...] c. In Spanien geborene Kinder ausländischer Eltern, wenn beide keine Staatsangehörigkeit besitzen oder wenn die Rechtsvorschriften keines der beiden Elternteile dem Kind eine Staatsangehörigkeit zuweisen." Código Civil, Art. 17.1(c): <http://cort.as/7T42> (SP)

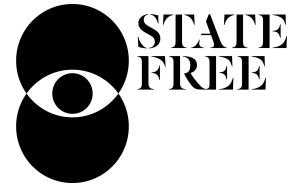
³¹ vgl. Hoffmann, 2022, S. 105 f.

³² Siehe hierzu Kapitel 1.2.1. bis 1.2.3.

³³ Gemäß Art. 2 StaatenIMindÜbkAG.

³⁴ Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online Datenbank, Ausländerstatistik, Code 12521-0004, Stichtag 31.12.2022.

³⁵ Ibid.



Einbürgerungen nach Art. 2 StaatenIMindÜbkAG veröffentlicht. Es ist somit unklar, inwieweit das Potenzial dieser Einbürgerungsgrundlage ausgeschöpft wird.

Im Vergleich zur aktuellen deutschen Rechtslage ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit bei Geburt durch Personen, die andernfalls staatenlos würden, in fast allen anderen europäischen Ländern, die ebenfalls Vertragspartner des Übereinkommens von 1961 und des EÜStA sind, deutlich leichter. Insbesondere Spanien, Italien und Portugal, und darüber hinaus auch Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg, Polen, Slowakei, Slowenien und Tschechien, wenden für die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch staatenlose Kinder das Geburtsortprinzip bedingungslos an.³⁶ Eine entsprechende Umsetzung in Deutschland würde die europäische Rechtslage weiter harmonisieren.

Gemäß Art. 3 und 7 KRK muss der Erwerb der Staatsangehörigkeit für Kinder, die staatenlos geboren sind, bei Geburt oder kurz danach erfolgen.³⁷ Die oben aufgezeigte Lösung mittels subsidiärem Geburtsortprinzip dient dem Kindeswohl und erfüllt die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands mit Blick auf die KRK, das Übereinkommen von 1961, den IPbpR, das EÜStA sowie das Haager Übereinkommen über einzelne Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen von 1930.

2.3.2. Alternativempfehlung: Einbürgerung in Konformität mit internationalem Recht

Für den Fall, dass der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht automatisch bei Geburt erfolgt, bedarf es einer Notlösung. Demnach muss die Einbürgerung unverzüglich nach der Geburt auf Antrag erfolgen. Die gemäß Übereinkommen von 1961 zulässige Frist von fünf Jahren ist i.V.m. der KRK zu lang. Ferner bleibt das Erfordernis eines rechtmäßigen Aufenthalts mit den einschlägigen völkerrechtlichen Verträgen unvereinbar.

Mit Blick auf die Beschleunigung der Verleihung der Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG empfehlen wir in § 4 Abs. 4-neu StAG die Herabsetzung der Mindestaufenthaltsdauer auf höchstens drei Jahre sowie die Streichung des Erfordernisses des „rechtmäßigen“ Aufenthalts.

§ 4 Abs. 4-neu StAG wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „fünf“ wird ersetzt durch das Wort „drei“.
- b) Das Wort „rechtmäßig“ wird gestrichen.
- c) Das Wort „dauernden“ wird ersetzt durch „gewöhnlichen“.

§ 4 Abs. 4-neu StAG wird somit wie folgt gefasst:

„Ein seit der Geburt Staatenloser ist auf seinen Antrag einzubürgern, wenn er

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder an Bord eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, oder in einem

³⁶ vgl. <https://index.statelessness.eu/>.

³⁷ vgl. UNHCR, Guidelines on Statelessness No. 4, 2012, S. 3, S. 7 ff.: <http://www.refworld.org/docid/50d460c72.html>.



Luftfahrzeug, das das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führt, geboren ist,

2. seit ~~fünf~~ drei Jahren ~~rechtmäßig~~ seinen ~~dauernden~~ **gewöhnlichen** Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und
3. den Antrag vor der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres stellt, es sei denn, daß er rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden ist. ~~Für das Verfahren bei der Einbürgerung einschließlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts“~~

Wenn wie geplant für Kinder mit einer anderen Staatsangehörigkeit grundsätzlich eine Mindestaufenthaltsdauer eines Elternteils (vgl. § 4 Abs. 3 StAG-neu) von fünf Jahren und für Personen mit anderer Staatsangehörigkeit ausnahmsweise eine verkürzte Einbürgerungsfrist von drei Jahren vorgesehen ist (vgl. § 10 Abs. 3 StAG-neu), muss dieser Maßstab für die Einbürgerung staatenloser Kinder im Anwendungsbereich des Art. 2 StaatenIMindÜbkAG (§ 4 Abs. 4-neu) gelten und die Mindestaufenthaltsdauer der staatenlos geborenen Person verkürzt werden. Nur dies wäre in Konformität mit den Übereinkommen von 1954 und 1961, die vorgeben, das Einbürgerungsverfahren für staatenlose Personen zu erleichtern. In Bezug auf den erforderlichen Aufenthalt sollte das Wort „dauernder“ durch das Wort „gewöhnlicher“ ersetzt werden. Dadurch wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts („BVerwG“) kodifiziert,³⁸ die den dauernden Aufenthalt mit dem gewöhnlichen Aufenthalt gleichsetzt. Jedes anderweitige Verständnis von „dauernd“, das sich für die Einbürgerung staatenloser Kinder nachteilig auswirkt, wird dadurch unterbunden.

Die Voraussetzung des rechtmäßigen Aufenthalts des Kindes nach Art. 2 StaatenIMindÜbkAG ist mit dem Völkerrecht inkompatibel. Art. 2 StaatenIMindÜbkAG setzt den „rechtmäßigen“ Aufenthalt des Kindes voraus. Dies ist in Art. 1 des Übereinkommens von 1961 nicht vorgesehen, das allein von einem „dauernden Aufenthalt“ spricht. Die Vorgabe des „rechtmäßigen“ Aufenthalts wurde durch die Rechtsprechung sogar noch weiter verschärft. Seit dem BVerwG- Urteil vom 23. Februar 1993³⁹ wird „rechtmäßig“ zudem so ausgelegt, dass nur ein Aufenthaltstitel rechtmäßigen Aufenthalt begründen kann. Die h.M. in Deutschland⁴⁰ und die konstante Rechtsprechung des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes bekräftigen, dass diese Auslegung gegen Deutschlands völkerrechtliche Verpflichtungen verstößt.⁴¹ Nach Art. 7 Abs. 1 der KRK hat ein im Inland geborenes Kind, ungeachtet des Rechtsstatus der Eltern, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Kinder teilen jedoch i.d.R. den Aufenthaltsstatus ihrer Eltern. Halten sich diese Eltern nicht rechtmäßig im Inland auf oder verfügen nur über eine Duldung, können ihre Kinder die Bedingung des rechtmäßigen Aufenthalts nicht erfüllen und haben somit nach der derzeitigen deutschen Rechtslage kein Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Auch eine wiederholt erteilte Duldung garantiert keinen rechtmäßigen Aufenthalt, dieser kommt lediglich „in Betracht“.⁴² Die aktuelle Handhabung in Deutschland verkennt, dass das

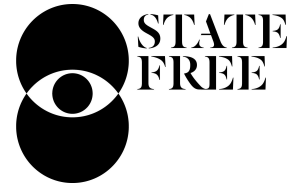
³⁸ vgl. BVerwG 26.2.2009 – 10 C 50.07, NVwZ-RR 2010, 252; 23.2.1993 – 1 C 7.91, S. 11; BVerwGE 92, 116 (123).

³⁹ Ibid.

⁴⁰ Hailbronner, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Auflage 2017, F. Staatenlosigkeit, Rn. 38.

⁴¹ vgl. UN Committee for the Rights of the Child, 'Concluding Observations Switzerland', 30 Januar 2015, CRC/C/CHE/CO/2-4.

⁴² vgl. BVerwG in besagtem Urteil, 23. Februar 1993, Az.: 1 C 45/90.



Recht auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch staatenlos geborene Kinder unabhängig von deren Aufenthaltsstatus und dem ihrer Eltern gewährleistet werden muss.⁴³

Die Voraussetzung eines „rechtmäßigen“ Aufenthalts mag zwar Art. 6 Abs. 2 S. 2 lit. b des EÜStA entsprechen. Art. 26 Abs. 1 desselben Übereinkommens bestimmt aber, dass völkerrechtliche Übereinkünfte, die günstigere Rechte gewähren, unberührt bleiben. Dies trifft jeweils auf das Übereinkommen von 1961 und die KRK zu. Mit Verweis auf die Grundsätze zur Auslegung von internationalen Verträgen⁴⁴ ist dem Übereinkommen von 1961 und der KRK gegenüber dem EÜStA aus völkerrechtlicher Perspektive Vorrang einzuräumen. Die Voraussetzung des rechtmäßigen Aufenthalts, auch wenn sie im EÜStA vorgesehen ist, kann in keinem Fall zulässig sein, da sowohl das Übereinkommen von 1961 als auch die KRK rangälter sind und somit keinesfalls auf das EÜStA verweisen. Hierzu befand das UNHCR, dass die dänische Voraussetzung des rechtmäßigen Aufenthalts für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch staatenlos im Inland geborene Kinder gegen den Regelungsgehalt von Art. 1 Abs. 2(b) des Übereinkommens von 1961 verstößt.⁴⁵

Da die deutsche Voraussetzung des rechtmäßigen Aufenthalts zudem gegen den Art. 1 Abs. 2(b) Übereinkommen von 1961 i.V.m. der KRK verstößt, ist der Entschluss zur Streichung dieser Voraussetzung notwendig.

2.3.3. Zugang zur Staatsangehörigkeit durch Kampagnen für Beratungs- und Aufklärungsmöglichkeiten über die Einbürgerung nach Art. 2 StaatenIMindÜbkAG

An erster Stelle sollen die obigen Änderungen umgesetzt werden, jedenfalls und solange die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit gem. Art. 2 StaatenIMindÜbkAG (§ 4 Abs. 4-neu StAG) nicht ipso iure, sondern auf Antrag erfolgen soll. Außerdem müssen Behörden und freien Trägern detaillierte Informationen und Beratungsangebote für die Einbürgerung staatenloser Kinder zur Verfügung gestellt werden, um so Betroffene über die Möglichkeiten zur Einbürgerung, Schritte zur Antragstellung und Voraussetzungen zu informieren. Eine allgemeine Informations- und Aufklärungskampagne reicht nicht aus.⁴⁶ Im Rahmen der von der Koalition angekündigten Einbürgerungskampagne⁴⁷ sollte ein besonderes Augenmerk den Kindern gewidmet werden, die in Deutschland staatenlos geboren werden, um deren Recht auf eine Identität und Staatsangehörigkeit bei Geburt zu gewährleisten.

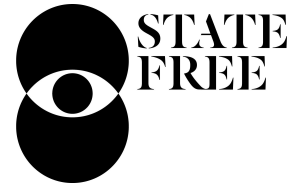
⁴³ Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the fourth periodic report of the Netherlands, CRC/C/NLD/CO/4, 16 Juli 2015, Rn. 32-33; Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined third and fourth periodic report on Czech Republic, CRC/C/CZE/CO/3-4, 4 August 2011, Rn. 37-38.

⁴⁴ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Artikel 30-33.

⁴⁵ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees For the Office of the High Commissioner for Human Rights' Compilation Report Universal Periodic Review: Denmark, Juni 2015, <https://www.refworld.org/docid/595f9ec94.html>.

⁴⁶ Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90 / Die Grünen und der Freien Demokratischen Partei (FDP), „Mehr Fortschritt wagen“ *Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*, 2021, S. 77.

⁴⁷ Ibid. „Migration und Teilhabe“, S. 94.



Wir empfehlen bezüglich des Vorschlags unter 2.2.2., folgenden Zusatz in § 4 Abs. 4-neu StAG einzufügen:

„[...] Die gesetzlichen Vertreter eines von Geburt an staatenlosen Kindes haben Anspruch auf Beratung über die Möglichkeit des Kindes, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben.“

Die Beratung der gesetzlichen Vertreter des staatenlos geborenen Kindes umfasst Informationen über die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Einbürgerung sowie das Antragsverfahren, falls der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht automatisch erfolgt.

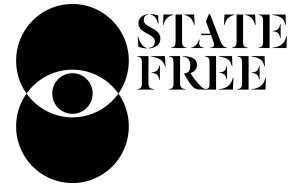
Weiterhin empfehlen wir folgende Zusätze im Rahmen der Folgeänderung des § 21 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 4 PStG:

- (3) Zum Geburtseintrag wird hingewiesen
1. auf die Staatsangehörigkeit **oder Staatenlosigkeit** der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen **oder** ihre **Staatenlosigkeit anerkannt** ist
 4. [...] auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 3 **oder nach Absatz 4** des Staatsangehörigkeitsgesetzes [...]

3. Erleichterte Einbürgerung für in situ Staatenlose

Das folgende Kapitel bezieht sich auf die spezifische Personengruppe von in situ Staatenlosen. Wie bereits in Kapitel 2.1. eingeführt, bezieht sich der Begriff auf Personen, die staatenlos in Deutschland geboren werden oder vor ihrem 18. Lebensjahr staatenlos nach Deutschland kommen und die prägende Zeit der Kindheit und Jugend in Deutschland verbringen. Bei dieser Gruppe ist davon auszugehen, dass ein starker Bezug zu Deutschland als Lebensmittelpunkt besteht. Diese Gruppe wird dennoch als staatenlos, in der Kategorie der ungeklärten Staatsangehörigkeit oder unter einer vermuteten Staatsangehörigkeit geführt, ohne dass ihre besondere Situation berücksichtigt wird.

In diesem Kontext begrüßen wir die geplante Streichung der Voraussetzung „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“. Die explizite Berücksichtigung der Lebensleistungen der sogenannten Gastarbeitergeneration durch Erleichterungen bei der Einbürgerung ist ebenfalls sehr positiv. In situ Staatenlose sind ebenso „selbstverständlicher Teil unserer vielfältigen Gesellschaft“ wie die Gastarbeitergeneration und entsprechend in der im Koalitionsvertrag angekündigten Änderungen (z.B. der Einbürgerungskampagne) zu berücksichtigen. Bevor einschlägige Änderungsvorschläge dargestellt werden (3.2.), wird auf die spezifischen Hürden für in situ Staatenlose bei der Einbürgerung eingegangen (3.1.).



3.1. Spezifische Hürden für in situ Staatenlose

Staatenlosigkeit kommt nicht nur im Migrationskontext auf (siehe 1.2.3.), sondern betrifft auch Menschen, die in Deutschland geboren wurden (siehe 2.2.1.), als Minderjährige nach Deutschland kommen und ihre gesamte Kindheit oder einen großen Teil ihres Lebens hier verbringen. Diese Menschen leben in ihrem eigenen Land,⁴⁸ daher muss die Tatsache der Staatenlosigkeit im Einbürgerungsprozess mehr Berücksichtigung finden. Gleichzeitig wäre ein Verfahren zur Feststellung der Rechtsstellung von in situ Staatenlosen, die in ihrem eigenen Land leben, unangemessen, weswegen gezielte Einbürgerungskampagnen notwendig sind.⁴⁹

Wir empfehlen folgende Herangehensweise, um für in situ Staatenlose von der Durchführung eines formalen Verfahrens zur Feststellung der Staatenlosigkeit abzusehen und so ihre starke Verwurzelung und Zugehörigkeit zu Deutschland als Beweisgrundlage zu berücksichtigen.

3.2. Änderungsempfehlungen

Um die spezifischen Hürden für in situ Staatenlose bei der Einbürgerung besonders zu berücksichtigen, empfehlen wir:

- Die Einführung einer Stichtagseinbürgerung in einem neuen § 15a StAG;
- Eine erleichterte und effiziente Klärung von Staatenlosigkeit und Identität durch § 10 Abs. 1 S. 2-neu StAG.

Wir empfehlen eine Stichtagseinbürgerung für in situ Staatenlose, die in Deutschland geboren sind, denen aber ihr Recht auf die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Art. 2 StaatenIMindÜbkAG nicht effektiv zugänglich war und aufgrund der Altersbeschränkung nicht mehr möglich ist. Dadurch wird das Ziel verfolgt, Staatenlosigkeit bei Menschen zu beseitigen, die entweder ein Recht oder eine realistische Aussicht auf eine Einbürgerung haben.

Zur Umsetzung der Stichtagseinbürgerung empfehlen wir einen neuen § 15a StAG einzufügen:

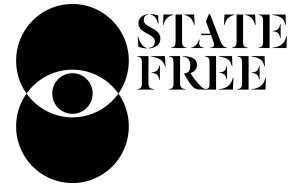
„Die Staatsangehörigkeit erwerben staatenlose Personen, die vor 2002 im Inland geboren wurden, oder vor der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder seit mehr als zwölf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“

Diese Regelung würde Staatenlosigkeit effektiv vermindern und zugleich rechtssicher sein. Derartige Regelungen, die der Rechtssicherheit dienen, sind dem StAG nicht fremd. So erwirbt derzeit beispielsweise derjenige die deutsche Staatsangehörigkeit durch Ersitzung nach § 3 Abs. 2 S. 1 StAG, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. Die vorgeschlagene Zeitspanne von zwölf Jahren in § 15a StAG entspricht somit einer im StAG bereits bekannten Zeitspanne. Darüber hinaus empfehlen wir die Anerkennung der Staatenlosigkeit und die Klärung der Identität für in situ Staatenlose durch folgende Einschränkung des behördlichen Ermessens zu erleichtern.

⁴⁸ Artikel 12 Absatz 4 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR); vgl.

UN-Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 27 (67), CCPR/C/21/Rev.1/Add.9, 1. November 1999, Rn. 20., S. 5.

⁴⁹ UNHCR, Nationality and Statelessness, Handbook for Parliamentarians N° 22, 2005, Seite 20.



Wir empfehlen in § 10 Abs. 1 StAG als neuen Satz 2 einzufügen:

„Bei staatenlosen Personen, die im Inland geboren sind oder vor dem achtzehnten Lebensjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, reicht es aus, wenn die Identität und Staatenlosigkeit durch Urkunden, eidesstattliche Versicherung oder Zeugenaussagen nachgewiesen sind.“

3.3. Auswirkung der Änderungsvorschläge auf die in situ staatenlose Bevölkerung

Zur Umsetzung der genannten Änderungsvorschläge, empfehlen wir folgende Maßnahmen:

- Identifizierung, Aufklärung und Beratung über die Einbürgerung von in situ Staatenlosen gemäß §§ 15a und 10 Abs. 1 S. 3 (siehe 3.3.1.);
- Vereinfachte Klärung von Identität und Staatenlosigkeit im Einbürgerungsverfahren (siehe 3.3.2.).

3.3.1. Verminderung der Staatenlosigkeit um 40% durch Identifizierung in situ Staatenloser

4.870 staatenlose Personen, die in Deutschland geboren sind, aber nicht auf Grundlage des Geburtsortprinzips eingebürgert wurden, müssen identifiziert und über die Möglichkeiten der Einbürgerung informiert werden. 2.925 davon sind aktuell noch unter 21 Jahren alt und ihnen muss gemäß Art. 2 StaatenIMindÜbkAG die Einbürgerung ermöglicht werden.⁵⁰ Das gleiche gilt für 27.475 Personen unter 21 Jahren, die mit einer ungeklärten Staatsangehörigkeit registriert sind und in Deutschland geboren wurden.⁵¹ Es gilt diejenigen im Rahmen einer Einbürgerungskampagne zu identifizieren, die gemäß Art. 2 StaatenIMindÜbkAG Anspruch auf Einbürgerung haben.

Weiterhin leben knapp 20.000 von Staatenlosigkeit betroffene Minderjährige im Inland, die vor ihrem 18. Lebensjahr nach Deutschland gekommen sind.⁵² Auch sie scheitern häufig an der Anforderung geklärter Identität und Staatenlosigkeit. Dass dies nicht nur Theorie, sondern Praxis ist, verdeutlicht die hohe Anzahl von Personen, die seit mehr als acht Jahren staatenlos oder mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und ohne Aussicht auf eine Staatsangehörigkeit in Deutschland leben.⁵³ Die Zahlen zeigen, dass 35% aller staatenlosen Personen in Deutschland und 46% aller Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit in situ Staatenlose sind, die keinen Zugang zur Einbürgerung haben.⁵⁴ Die Umsetzung der oben genannten Änderungen ermöglicht Deutschland somit die Reduzierung von Fällen der Staatenlosigkeit um mehr als 55.000 Fälle. Darüber hinaus wird ersichtlich, dass ein beachtlicher Teil der Fälle von Staatenlosigkeit und ungeklärter Staatsangehörigkeit nicht innerhalb einer angemessenen Aufenthaltsdauer erfolgreich für die Betroffenen gelöst werden und die beschleunigte Einbürgerung nicht adäquat umgesetzt wird.

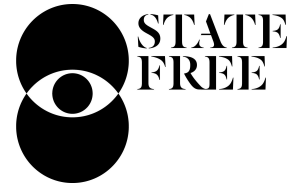
⁵⁰ Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online Datenbank, Ausländerstatistik, Code 12521-0004; Stichtag 31.12.2022.

⁵¹ Ibid.

⁵² Ibid.

⁵³ 7.140 staatenlose Personen und 14.565 Personen ohne geklärte Staatsangehörigkeit leben seit über 20 Jahren in Deutschland. 4.295 staatenlose Personen und 14.905 Personen ohne geklärte Staatsangehörigkeit leben seit inzwischen 8 bis 20 Jahren in Deutschland. Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online Datenbank, Ausländerstatistik, Code 12521-0006; Stichtag 31.12.2022.

⁵⁴ Die Zahlen ergeben sich aus der Summe der von Staatenlosigkeit betroffenen Personen, die in Deutschland geboren wurden, und der von Staatenlosigkeit betroffenen Minderjährigen in Deutschland, die im Ausland geboren wurden.



Zur Umsetzung des Anspruchs auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch in situ Staatenlose empfehlen wir die Umsetzung folgender Maßnahmen zur effektiven Klärung der Identität und Staatenlosigkeit für alle staatenlosen Personen und Personen ohne geklärte Staatsangehörigkeit.

3.3.2. Maßnahmen zur effektiven Klärung der Identität und Staatenlosigkeit

Entscheidungsträger*innen in Behörden müssen für spezifische Hürden der Staatenlosigkeit sensibilisiert werden, mit dem Ziel, nachhaltige Lösungen im Umgang mit in situ Staatenlosen zu finden und umzusetzen. Im Sinne des Prinzips und des Ziels der Verminderung der Staatenlosigkeit sollten Fragen zur Staatenlosigkeit unter anderem während den Sitzungen der Ausländerreferent*innen sowie der Staatsangehörigkeitsrechtsreferent*innen des Bundes und der Länder systematisch und regelmäßig berücksichtigt werden. Ebenfalls müssen die Staatsangehörigkeits- und die Ausländerbehörden Richtlinien und Hinweise zum Umgang mit Staatenlosigkeit, insbesondere mit Blick auf die Maßnahmen und Möglichkeiten zur Anerkennung ihrer Rechtsstellung erhalten. In dieser Hinsicht ist der Austausch von Verwaltung und Betroffenen sowie der Zivilgesellschaft der beste Weg, um nachhaltige Lösungen zu formalisieren.

Für die Feststellung der Staatenlosigkeit sind gesetzliche Maßnahmen zur Regelung der stufenweisen Klärung der Identität erforderlich. Die Regelung von Beweismittel und -maß sollte sich an § 30 Abs. 2 StAG orientieren.

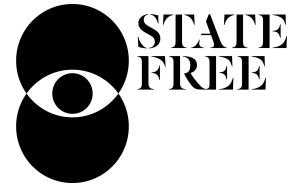
4. Angleichung der Dauer für die Einbürgerung Staatenloser

Wir begrüßen, dass Deutschland durch die Änderungen ein direkteres Einbürgerungsverfahren schafft, indem die erforderliche Mindestaufenthaltsdauer gekürzt wird. Wie erwähnt ergibt sich aus dem Begriff des „erleichtern“ in Art. 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954, dass die Einbürgerung Staatenloser geringere oder leichtere Voraussetzungen haben muss, als die Einbürgerung von Personen, die bereits einem Staat angehören. Die Verwaltungspraxis setzt diese Vorgabe bei der Einbürgerung ausschließlich in § 8 StAG und dahingehend um, dass Staatenlose sich in der Regel nur sechs statt wie üblich acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten müssen.

Mit Blick auf die Kürzungen der Aufenthaltsdauer in § 10 Abs. 1 Satz 1., Nr. 1 und § 10 Abs. 3 StAG und in § 4 Abs. 3 StAG muss geprüft werden, ob die Einbürgerung so weit wie es mit der Reform ermöglicht wird, vereinfacht und beschleunigt ist.

4.1. Aktueller Stand bei der Einbürgerung Staatenloser

Bisher galt i.R.d. Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StAG eine Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren, bei besonderer Integrationsleistung verkürzt auf sechs Jahre. Im Vergleich dazu galt bisher i.R.d. Ermessenseinbürgerung nach § 8 Abs. 1 StAG ebenfalls ein Mindestaufenthalt von acht Jahren, bei besonderen Integrationsleistungen von sechs Jahren und für bestimmte



Personengruppen wie Staatenlose ebenfalls sechs Jahren.⁵⁵ Die gekürzte Aufenthaltsdauer wird also i.R.d. § 8 Abs. 1 StAG entsprechend der Anforderung des Art. 32 des Übereinkommens von 1954 explizit für Staatenlose angewendet. Für § 10 StAG ist dies aber nicht explizit der Fall. Vor diesem Hintergrund sollten Staatenlose bei der Umsetzung der geplanten Änderungen besonders berücksichtigt werden.

4.2. Änderungsempfehlung zur Umsetzung des Übereinkommens von 1954

Bei der Reform des StAG ist ein kohärentes Verfahren mit Rücksicht auf Staatenlose anzustreben. Im reformierten StAG muss daher die verkürzte Mindestaufenthaltsdauer bei besonderen Integrationsleistungen bei der Einbürgerung von Staatenlosen nach § 8 StAG berücksichtigt werden. Des Weiteren empfehlen wir, die verkürzte Mindestaufenthaltsdauer gemäß § 10 Abs. 3 StAG explizit auf Staatenlose anwendbar zu machen, um der Anforderung einer "soweit wie möglich erleichterten" bzw. "beschleunigten" Einbürgerung von Staatenlosen nach Art. 32 des Übereinkommens von 1954 gerecht zu werden.

Wir empfehlen deshalb, dass die reduzierte Aufenthaltsdauer gemäß § 4 StAG bzw. Art. 2 StaatenIMindÜbkAG (siehe Seite 17 ff.) sowie § 10 Abs. 3 StAG auch für die Einbürgerung Staatenloser nach § 10 Abs. 3 StAG gilt und ebenfalls in neuen Anwendungshinweisen zu § 8 StAG entsprechend verkürzt wird.

In § 10 Abs. 3-neu wird Ziffer 4. eingefügt:⁵⁶

„(3) Die Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Satz 1 kann auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn der Ausländer [...]

3. die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C 1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt, **oder**
4. **staatenlos ist.**“

Ziffer 8.1.3.1. Anwendungshinweise des BMI zum StAG wird wie folgt geändert:⁵⁷

Abweichend von Nummer 8.1.2.2 wird eine Aufenthaltsdauer von **drei** Jahren als ausreichend angesehen.

⁵⁵ BMI: Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714), 01.06.2015, Ziff. 8.1.2.2 und 8.1.3.1: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

⁵⁶ vgl. BMI: Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, 19.05.2023, Rn. 6 c).

⁵⁷ BMI: Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714), 01.06.2015, Ziff. 8.1.2.2 und 8.1.3.1.: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?__blob=publicationFile&v=6